



Gemeinde Hohe Börde  
OT Irxleben  
Bördestr. 8  
39167 Irxleben



## Der Landrat

Dezernat 4  
Amt für Kreisplanung

Ihr Zeichen/Nachricht vom:

Mein Zeichen/Nachricht vom:  
2020-05010-brf

Datum:  
12.01.2021

Sachbearbeiter/in:  
Frau Braune

Haus / Raum:  
3 / 313

Telefon / Telefax:  
03904/72406239  
03904/724056100

E-Mail:  
franziska.braune@landkreis-boerde.de

Besucheranschrift:  
Triftstraße 9-10  
39387 Oschersleben

Postanschrift:  
Landkreis Börde  
Postfach 100153  
39331 Haldensleben

Telefonzentrale: +49 3904 7240-0

Zentrales Fax: +49 3904 49008

Internet:  
www.landkreis-boerde.de

E-Mail:  
kreisverwaltung@landkreis-boerde.de

E-Mail-Adressen nur für formlose  
Mitteilungen ohne elektronische  
Signatur

Sprechzeiten bis 31. Dezember 2020  
Mi. 12:00 Uhr - 18:00 Uhr

Straßenverkehrsamt  
(Kfz-Zulassung):  
nur mit Online-Termin

Bankverbindungen:  
Kreissparkasse Börde  
BIC: NOLADE21HDL  
IBAN: DE30 8105 5000 3003 0030 02

Deutsche Kreditbank  
BIC: BYLADEM1001  
IBAN: DE19 1203 0000 0000 7637 63

**Vorhaben:** Vorhabenbezogener B-Plan „Windenergieanlagen Hohe Börde Mitte“  
Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Im o. g. Planverfahren wurde der Landkreis Börde mit Schreiben vom 25.11.2020 als Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Folgende Unterlagen wurden eingereicht:

- Vorentwurf Planzeichnung (September 2020)
- Vorentwurf Begründung (September 2020)

Seitens des Landkreises wird mit folgenden Hinweisen und Anregungen Stellung genommen:

### Kreisplanung

### Raumordnung

Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind im Gesetz über den Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) vom 11.03.2011 (GVBl LSA Nr. 6/2011, S. 160) und die konkreten Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Regionalen Entwicklungsplan (REP MD) der Planungsregion Magdeburg (beschlossen am 17.05.2006, genehmigt am 29.05.2006 und bekannt gemacht am 30.06.2006 (außer Teilplan Wind, der durch Urteil des BVerwG 2016 außer Kraft gesetzt wurde)) festgestellt. Der Regionale Entwicklungsplan (REP MD) der Planungsregion Magdeburg befindet sich zurzeit in Neuaufstellung.

Die Ziele der Raumordnung sind bei raumbedeutsamen Planungen zu beachten.

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170), geändert durch Gesetz zur Änderung des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 30. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 203) ist der Antragsteller verpflichtet, der obersten Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24), die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mitzuteilen und die erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Feststellung der Vereinbarkeit der oben genannten Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung erfolgt dann durch die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde nach § 13 Abs. 2 LEntwG LSA.

Zur Beachtung der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung ist die Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg einzuholen.

Begründung:

Die Stellungnahme der obersten Landesentwicklungsbehörde ist einzuholen.

Bei o.g. Vorhaben handelt es sich um die Aufstellung eines Bebauungsplanes in der Gemeinde Hohe Börde. Es sind Sondergebiete mit der Zweckbestimmung Wind festgesetzt. Der vorliegende Bebauungsplan soll ein geordnetes Repowering, Abriss von 10 Altanlagen und Errichtung von 6 neuen Windenergieanlagen, in diesem Gebiet ermöglichen.

Die Tatbestände nach Pkt. 3.3. des Runderlasses zur Zusammenarbeit der obersten Landesentwicklungsbehörde mit den unteren Landesentwicklungsbehörden im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung nach dem Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (Rd.Erl. des MLV vom 1.11.2018 – 24-20002-01, veröffentlicht im MBl. LSA Nr. 41/2018 vom 10.12.2018) sind nicht erfüllt. Der 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes Magdeburg 2020 befindet sich derzeit in der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung. In ihm liegt das o.g. Vorhaben nicht vollständig im Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten XIV. Irxleben. Es wird daher auf die Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg vom 16.12.2020 verwiesen.

Sollte die Oberste Landesentwicklungsbehörde einschätzen, dass eine raumbedeutsame Planung vorliegt, sind die Ziele der Raumordnung zu beachten.

### Bauleitplanung

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Der vorliegende Bebauungsplan soll als Vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt werden. Dafür ist die Erarbeitung eines Vorhaben- und Erschließungsplan notwendig. Dieser lag zur Prüfung nicht vor.

Gemäß § 12 Abs. 1 BauGB kann die Gemeinde durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmen, wenn der Vorhabenträger auf der Grundlage eines mit der Gemeinde abgestimmten Plans zur Durchführung der Vorhaben und der Erschließungsmaßnahmen (Vorhaben- und Erschließungsplan) bereit und in der Lage ist und sich zur Durchführung innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten ganz oder teilweise vor dem Beschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB verpflichtet (Durchführungsvertrag).

*Nach §12 Abs. 3 S. 1 wird der Vorhaben- und Erschließungsplan Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Folglich kann es ohne einen Vorhaben- und Erschließungsplan, auch keinen vorhabenbezogenen Bebauungsplan geben (VGH Mannheim Ur. v. 26. 10. 2011 – 5 S 920.10, BeckRS 2011, 56682 Rn. 107)*

*(Battis/Krautzberger/Löhr/Mitschang, 14. Aufl. 2019, BauGB § 12 Rn. 53)*

*Der vorhabenbezogene Bebauungsplan stellt nach dieser Sichtweise die rechtliche Umsetzung des Vorhaben- und Erschließungsplans dar, und zwar gleichermaßen, wie der klassische Bebauungsplan es für den städtebaulichen Entwurf tut. Er wird in das Aufstellungsverfahren sowie in den Satzungsbeschluss einbezogen (OVG Lüneburg Ur. v. 27. 9. 2018 – 12 KN 191.17, NuR 2018, 780 (782)). Nicht ausreichend ist es danach, wenn sich die planende Gemeinde und der Vorhabenträger darauf beschränken, nur eine als Bebauungsplan bezeichnete Urkunde zu erstellen und parallel dazu einen Durchführungsvertrag zu schließen.*

*(Battis/Krautzberger/Löhr/Mitschang, 14. Aufl. 2019, BauGB § 12 Rn. 54)*

*Als Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans nimmt der Vorhaben- und Erschließungsplan insbesondere am Planungsprozess für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan teil. Das bedeutet, dass sowohl der Vorhaben- und Erschließungsplan als auch der Bebauungsplan alle anstehenden Verfahrensschritte gemeinsam durchlaufen, und zwar in Bezug auf alle zu treffenden Beschlüsse, die Planausfertigung sowie auch die Planbekanntmachung.*  
(Battis/Krautzberger/Löhr/Mitschang, 14. Aufl. 2019, BauGB § 12 Rn. 59)

Des Weiteren wird der Hinweis gegeben, dass bei einem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Notwendigkeit der Erarbeitung eines Durchführungsvertrages besteht.

*So ist der Zeitpunkt für den Durchführungsvertrag an das Verfahren für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan geknüpft. Er ist dem Beschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan vorgelagert, denn der Durchführungsvertrag muss grundsätzlich bis zum Satzungsbeschluss abgeschlossen sein.*  
(Battis/Krautzberger/Löhr/Mitschang, 14. Aufl. 2019, BauGB § 12 Rn. 61)

Dem Amt für Kreisplanung liegt ein rechtskräftiger Flächennutzungsplan für die EG Hohe Börde vor. Darin ist das Plangebiet, teilweise als Sondergebiet Windenergie und teilweise als Fläche für Landwirtschaft dargestellt.

Dies liegt darin begründet, dass der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Windenergieanlagen Hohe Börde Mitte“ den räumlichen Geltungsbereich des wirksamen Bebauungsplanes „Nr. 11 Sondergebiet Windenergieanlagen“ für Windenergieanlagen in Irxleben und dem im Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes ausgewiesenen Vorranggebietes Windenergie XIV umfasst.

Somit die muss die Fläche in Anpassung an den Regionalen Entwicklungsplan im Flächennutzungsplan vergrößert werden. Die Änderung des Flächennutzungsplans ist somit im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB vorzunehmen.

Unterlagen zur Änderung des Flächennutzungsplans der EG Hohe Börde liegen dem Landkreis Börde noch nicht vor.

In Pkt. 5.3 wird der Bedarf an Grund und Boden aufgeschlüsselt. Wie beschrieben wird ein Großteil der Fläche als intensiv landwirtschaftlich genutzt. Es ist daher davon auszugehen, dass die Flächen nicht im Eigentum der Besitzer der Windkraftanlagen stehen.

*In der Regel muss der Vorhabenträger auch Eigentümer der Flächen sein, auf die sich der Plan erstreckt. Zumindest muss der unbedingte Zugriff auf das Gelände gewährleistet sein, wozu auch ein Erbbaurecht oder ein langfristiger Pachtvertrag ausreichen, wenn dies im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Bauobjekt realistisch erscheint (beispielsweise 20 jährige Pacht bei einem Campingplatz oder einer Tankstelle ist ausreichend). Im Einzelfall kann auch die Vormerkung im Grundbuch zur Sicherung der Ansprüche auf Eigentumsübertragung bzw. die Vorlage entsprechender Anträge beim Grundbuchamt ausreichend sein.*  
(EZBK/Krautzberger, 139. EL August 2020, BauGB § 12 Rn. 56 )

Die Begründung ist bezüglich der Eigentumsverhältnisse zu ergänzen. Bei Pachtverträgen ist zu erläutern, inwieweit diese die geplante Nutzungsdauer der Windkraftanlagen abdecken wird.

Es gilt zu überprüfen, welche städtebauliche Entwicklung die landwirtschaftliche Fläche nehmen soll. Die Festsetzung einer Landwirtschaftsfläche im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens kann sich nur aus einer von der Gemeinde beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung (bodenrechtlich verbindliche Zielstellung) ergeben.

Die Festsetzung hat Auswirkungen auf die Zulässigkeit von baulichen Anlagen:  
Zum einen wären untergeordnete bauliche Anlagen zu einer Landwirtschaft i.S.v. § 201 BauGB, welche die Bodenbewirtschaftung der Fläche nicht stören (z. B. Unterstände für Tiere, Silageplatten, Einfriedungen), dann grundsätzlich zulässig.  
Soll mit dieser Festsetzung den in der Ortslage befindlichen landwirtschaftlichen Betrieben eine Aussiedlung in die Ortsrandlage mit guter Anbindung an die Feldflur ermöglicht werden (Wirtschaftsstellen), dann ist eine Festsetzung eines Sondergebietes für die Landwirtschaft, in dessen Rahmen textliche Festsetzungen nach § 11 BauNVO getroffen werden, erforderlich und sinnvoll i.S. der Normenklarheit.  
Soll jedoch eine Bebauung der landwirtschaftlichen Fläche ausgeschlossen werden / nicht beabsichtigt sein, so sollte die landwirtschaftliche Fläche aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgegliedert werden.

## **Bauordnung**

### Vorbeugender Brandschutz

Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen bestehen aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes gegen das o. g. Vorhaben keine Einwände/ Bedenken.

Maßnahmen des baulichen Brandschutzes wurden nicht geprüft.

### Bauaufsicht

Gegen das Bauvorhaben bestehen bauordnungsrechtlich keine Bedenken.

## **Recht, Ordnung und Kommunalaufsicht**

### Gefahrenabwehr

Auf Grundlage der hier vorliegenden Belastungskarten und Erkenntnissen wurde für die geprüften Flurstücke (siehe: Anlage geprüfte Flurstücke) im Geltungsbereich des Bebauungsplanes keinen Verdacht auf Kampfmittel festgestellt.

Somit ist bei Maßnahmen an der Oberfläche sowie bei Tiefbauarbeiten oder sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen nicht mit dem Auffinden von Kampfmitteln zu rechnen.

Da ein Auffinden von Kampfmitteln bzw. Resten davon nie hinreichend ausgeschlossen werden kann, ist der Antragsteller auf die Möglichkeit des Auffindens von Kampfmitteln und auf die Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 20.04.2015 (GVBl. LSA Nr. 8/2015, S. 167 ff.) hinzuweisen.

Der B-Plan ist durch den Hinweis auf Kampfmitteln zu ergänzen.

Die Stellungnahme und Bewertung bezieht sich ausschließlich auf die zur Prüfung benannten Flurstücke. Sofern weitere Flächen einbezogen werden sollen, ist eine erneute Antragstellung erforderlich.

## Natur und Umwelt

### Abfallüberwachung

Um die abfall- und bodenschutzrechtlichen Belange im Vorhaben hinreichend zu berücksichtigen ist für den Rückbau der bestehenden Anlagen ein Rückbaukonzept durch den Vorhabenträger zu erarbeiten und mit der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde abzustimmen.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass während der Rückbaumaßnahmen:

- keine umweltgefährdenden Stoffe freigesetzt werden,
- Verunreinigungen des Bodens ausgeschlossen werden,
- alle nicht mehr benötigten Anlagenteile (einschließlich Fundamente und bodenverlegte Kabel) rückstandslos zurückgebaut werden,
- der ursprüngliche Ausgangszustand der beanspruchten Flächen und die Bodenfunktion vollumfänglich wiederhergestellt werden. (§12 BBodSchV, Vorlage von Volumen, Herkunft und Analytik des standortfremden Bodenmaterials)

Weiterhin sind die Entsorgungs- und Verwertungswege für die Rotorblätter darzustellen, sowie wie die umweltschonende Demontage und Zerlegung der Windkraftflügel vor Ort gewährleistet wird.

### Immissionsschutz

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Im Untersuchungsgebiet befindet sich in Irxleben das Wohngebiet "Helmstedter Straße/Alte Gärtnerei". Die Immissionsorte sind weder in der schalltechnischen Untersuchung noch in der Schattenschwurfprognose genau gewählt.

Im Untersuchungsgebiet befindet sich in Hermsdorf das Wohngebiet südlich der Straße "Am Wall". Die Immissionsorte sind in der schalltechnischen Untersuchung nicht genau gewählt.

### Naturschutz und Forsten

#### NATURSCHUTZ

Der vorliegende B- Plan- Entwurf berücksichtigt die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 und des § 1a BauGB nicht in ausreichendem Maße. Hinsichtlich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen bei Umsetzung der vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen gem. Nr. 2.4 des Umweltberichtes keine grundsätzlichen Bedenken.

Die vorgelegte naturschutzrechtliche Eingriffsbilanzierung im Umweltbericht ist nachvollziehbar.

Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen (Nr. 2.4 Umweltbericht) entsprechen nicht den landschaftsplanerischen Zielvorstellungen und sind aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde auch nicht geeignet um den naturschutzrechtlichen Kompensationsbedarf zu decken.

Begründung:

- M 01 Entschlammung des Sieggrabens in Irxleben:

Der angegebene Graben ist ein Gewässer 2. Ordnung und die Unterhaltung des Grabens obliegt dementsprechend dem zuständigen Unterhaltungsverband. Der „angestaute Graben“ ist vor Ort als Regenrückhaltebecken gekennzeichnet, dessen Unterhaltung und funktionelle Instandsetzung bei der zuständigen Gemeinde liegt. Zudem ist in diesem Bereich ein aktives Biberrevier bekannt.

- M 02 Entwicklung einer Streuobstwiese bei Irxleben:

Die angegebene Fläche (Gemarkung Irxleben, Flur 1, Flurstück 22) ist im Biotopregister als „Feldgehölz südlich Irxleben“ unter der Registernummer N-32-143-D-b-2/16 erfasst. Eine Benachrichtigung des Eigentümers ist bisher jedoch nicht erfolgt. Es existiert demnach bereits ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 22 NatSchG LSA auf der Maßnahmenfläche. Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung des geschützten Biotops führen können, sind gemäß § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG verboten.

- M 03 Anlage einer Friesenhecke an einem Teich bei Groß Santerleben:  
Der Teich ist ein stark anthropogen geprägtes Gewässer und ist nicht als gesetzlich geschütztes Biotop einzustufen. Die Gemeinde hat im Winterhalbjahr 2019/2020 zudem nahezu alle dort befindlichen Gehölze gefällt bzw. auf Stock gesetzt. Das Umfeld ist geprägt von einer starken Nutzung durch die lokale Bevölkerung, so dass diese Maßnahmenfläche insgesamt nur von sehr geringem naturschutzfachlichem Wert ist. Die Anlage eines Friesenwalls würde die Fläche naturschutzfachlich nicht aufwerten.

Artenschutz:

Die vorgelegten avifaunistischen Untersuchungen (Stadt und Land Planungsgesellschaft GmbH, November 2019) sind methodisch nicht zu beanstanden und entsprechen den Standards. Die Ergebnisse sind plausibel.

Die im Umweltbericht formulierten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Nr. 2.4 Umweltbericht) sind bei der Vorhabenumsetzung zwingend zu realisieren.

### Wasserwirtschaft

#### NIEDERSCHLAGSWASSER

H1- Aus Sicht der Niederschlagswasserbeseitigung gibt es keine Einwände.

#### TRINKWASSER/ GRUNDWASSER

Aus Sicht des Gewässerschutzes bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

#### WASSERBAU

Aus wasserbaulicher Sicht bestehen gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Windenergieanlagen Hohe Börde Mitte" keine Bedenken.

Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Überschwemmungsgebiet. Oberflächengewässer und Trinkwasserschutzgebiete sind vom Vorhaben nicht betroffen.

### **Straßenverkehr**

Die Prüfung der vorliegenden Unterlagen ergab folgenden Hinweise:

Für die Rückbau- und Aufbauarbeiten ist gegebenenfalls die Beantragung einer verkehrsrechtlichen Anordnung für eine Baustellenausfahrt auf die B1 notwendig. Um dies zu beurteilen hat das Bauunternehmen die Baumaßnahmen rechtzeitig (mind. 4 Wochen vor Baubeginn) mit dem Straßenverkehrsamt abzusprechen.

Die verkehrsbehördliche Zustimmung wird hiermit erteilt.

## Eigenbetrieb Straßenbau- und unterhaltung

Belange des Eigenbetriebes des Landkreises Börde als Straßenbaulastträger für Kreisstraßen sind nicht betroffen. Kreisstraßen werden vom Plangebiet nicht berührt. Der Abstand zur K 1163 beträgt an der geringsten Stelle ca. 300m.

Die B1 quert das Plangebiet, der zuständige Baulastträger, die Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Mitte Magdeburg ist somit in die Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB einzubeziehen.

Aus Sicht der Straßenbaubehörde bestehen zum Vorhaben keine Bedenken.

### Anmerkung:

Im Kartenteil wurde die Gemarkung südwestlich des Plangebietes falsch eingetragen. Es handelt sich nicht um die Gemarkung Klein Rodensleben sondern um die Gemarkung Wellen.

## Zum weiteren Verfahrensverlauf

Im weiteren Verfahren der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB ist der Entwurf des Bauleitplanes mit der Begründung und den nach der Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen auszulegen. Welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind ebenfalls bekannt zu machen.

Nach Urteil Bundesverwaltungsgericht vom 18.07.2013, Az: 4 CN 3/12 wird die Gemeinde verpflichtet, die in den vorhandenen Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der **Auslegungsbekanntmachung** schlagwortartig zu charakterisieren.

Sind diese Hinweise in der öffentlichen Bekanntmachung der Auslegung nicht enthalten, so handelt es sich um einen beachtlichen Fehler. Dieser beachtliche Fehler führt zur Versagung des Planes.

**Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige behördliche Entscheidungen entsprechend den Rechtsvorschriften.**

im Auftrag

  
A. Dippe  
Amtsleiterin

Anlagen: texterwähnt

Anlage geprüfte Flurstücke im Geltungsbereich

Aktenzeichen:	2020-05010
Antragsteller:	Gemeinde Hohe Börde - Bauamt -
Straße/Wohnort:	Bördestraße 8, 39167 Hohe Börde OT Irxleben
Vorhaben:	Vorhabenbezogener B-Plan „Windenergieanlagen Hohe Börde Mitte“ Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Gemarkung:	Flur:	Flurstück(e):
Groß Santersleben	3	30/1
Groß Santersleben	3	30/2
Groß Santersleben	3	30/5
Groß Santersleben	3	30/6
Groß Santersleben	3	30/7
Groß Santersleben	3	30/8
Groß Santersleben	3	31/1
Groß Santersleben	3	31/2
Groß Santersleben	3	31/3
Groß Santersleben	3	31/4
Groß Santersleben	3	31/5
Groß Santersleben	3	36
Groß Santersleben	3	38
Groß Santersleben	3	40
Groß Santersleben	3	148/37
Groß Santersleben	3	149/37
Groß Santersleben	3	417/33
Groß Santersleben	3	418/31
Groß Santersleben	3	420/33
Groß Santersleben	3	583/33
Groß Santersleben	3	797
Groß Santersleben	3	798
Groß Santersleben	3	799
Groß Santersleben	3	871
Groß Santersleben	3	874
Groß Santersleben	3	875
Hermsdorf	3	7/3
Hermsdorf	3	7/4
Hermsdorf	3	7/5
Hermsdorf	3	7/6
Hermsdorf	3	64/7
Hermsdorf	3	66/7
Hermsdorf	3	72/5
Hermsdorf	3	73/5
Hermsdorf	3	74/6
Hermsdorf	3	82/6
Irxleben	1	40
Irxleben	1	41
Irxleben	1	62/3
Irxleben	1	66
Irxleben	1	67
Irxleben	1	236
Irxleben	1	238
Irxleben	1	240
Irxleben	1	245
Irxleben	1	246
Irxleben	1	247
Irxleben	1	248
Irxleben	1	249
Irxleben	1	250
Irxleben	1	251
Irxleben	1	252
Irxleben	1	253
Irxleben	1	254
Irxleben	1	255
Irxleben	1	256
Irxleben	1	257
Irxleben	1	258
Irxleben	1	259
Irxleben	1	260
Irxleben	1	261
Irxleben	1	262
Irxleben	1	263
Irxleben	1	264
Irxleben	2	98
Irxleben	2	99/1
Irxleben	2	103

lrleben	2	104/1
lrleben	2	104/2
lrleben	2	105/1
lrleben	2	108/1
lrleben	2	108/2
lrleben	2	108/3
lrleben	2	109/1
lrleben	2	113
lrleben	2	114
lrleben	2	115/1
lrleben	2	115/2
lrleben	2	115/3
lrleben	2	116/1
lrleben	2	116/2
lrleben	2	119
lrleben	2	123/1
lrleben	2	123/2
lrleben	2	126/1
lrleben	2	128
lrleben	2	129
lrleben	2	261/120
lrleben	2	272/112
lrleben	2	273/112
lrleben	2	274/112
lrleben	2	285/99
lrleben	2	289/122
lrleben	2	290/122
lrleben	2	291/123
lrleben	2	342/110
lrleben	2	357/104
lrleben	2	389/102
lrleben	2	390/102
lrleben	2	391/102
lrleben	2	392/102
lrleben	2	393/102
lrleben	2	398/26
lrleben	2	545/111
lrleben	2	547/111
lrleben	2	549/111
lrleben	2	551/111
lrleben	2	553/111
lrleben	2	571/121
lrleben	2	572/121
lrleben	2	605/121
lrleben	2	606/121
lrleben	2	607/121
lrleben	2	608/121
lrleben	2	615/121
lrleben	2	616/121
lrleben	2	646/99
lrleben	2	647/99
lrleben	2	794
lrleben	2	795
lrleben	2	796
lrleben	2	797
lrleben	2	841
lrleben	2	843
lrleben	2	849
lrleben	2	856
lrleben	2	857



11



Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt  
LANDESMUSEUM FÜR VORGESCHICHTE

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt · Richard-Wagner-Str. 9 · D-06114 Halle

Gemeinde Hohe Börde  
OT Irxleben  
z.Hd. Frau Immbiel  
Bördestr. 8

39167 Hohe Börde

Dr. Barbara Fritsch  
Abteilung Archäologie

Telefon: 039292 / 6998-22  
Telefax: 039292 / 6998-50  
bfritsch@lda.stk.sachsen-anhalt.de

www.archlsa.de

**Vorhaben:** Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Windenergieanlagen  
Hohe Börde Mitte“  
**Bauherr:** Gemeinde Hohe Börde  
**Bauort:** Irxleben

02.12.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege bestehen aufgrund der topographischen Situation und aufgrund naturräumlicher Gegebenheiten (Lage im Altsiedelland, fruchtbare Böden) begründete Anhaltspunkte, dass bei Bodeneingriffen bei o.g. Bauvorhaben bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden. Denn zahlreiche Beobachtungen haben innerhalb der letzten Jahre gezeigt, dass uns aus Luftbildbefunden, Lesefunden etc. nicht alle archäologischen Kulturdenkmale bekannt sind; vielmehr werden diese oftmals erstmals bei invasiven Eingriffen erkannt.

Ihr Zeichen

Email vom 30.11.2020

**Aus archäologischer Sicht kann dem Vorhaben dennoch zugestimmt werden, wenn gemäß § 14 (9) DenkmSchG LSA gewährleistet ist, dass das Kulturdenkmal in Form einer fachgerechten Dokumentation der Nachwelt erhalten bleibt (Sekundärerhaltung).**

Unser Zeichen

42.1

20 - 30752 / Fsch

Aus oben genannten Gründen sind **baubegleitend** zu den geplanten Bodeneingriffen archäologische Dokumentationen gemäß § 14 (9) DenkmSchG LSA **erforderlich**. Die Dokumentation muss nach aktuellen wissenschaftlichen Methoden durchgeführt werden; hierbei sind die entsprechenden Vorgaben des LDA einzuhalten. Art, Dauer und Umfang der Dokumentation sind rechtzeitig im Vorfeld der Maßnahme mit dem LDA verbindlich abzustimmen.

Die Kosten fallen nicht in die Prüfung der Zumutbarkeit, da sie der Herstellung der Genehmigungsfähigkeit dienen (vgl. OVG LSA 2 L 154/10 Rdnr. 64).

Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Information, nicht als verwaltungsrechtlichen Bescheid. Ein Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen.

Postanschrift

**Landesamt für Denkmalpflege  
und Archäologie Sachsen-Anhalt -  
Landesmuseum für Vorgeschichte**  
Richard-Wagner-Str. 9  
06114 Halle (Saale)

Mit freundlichen Grüßen

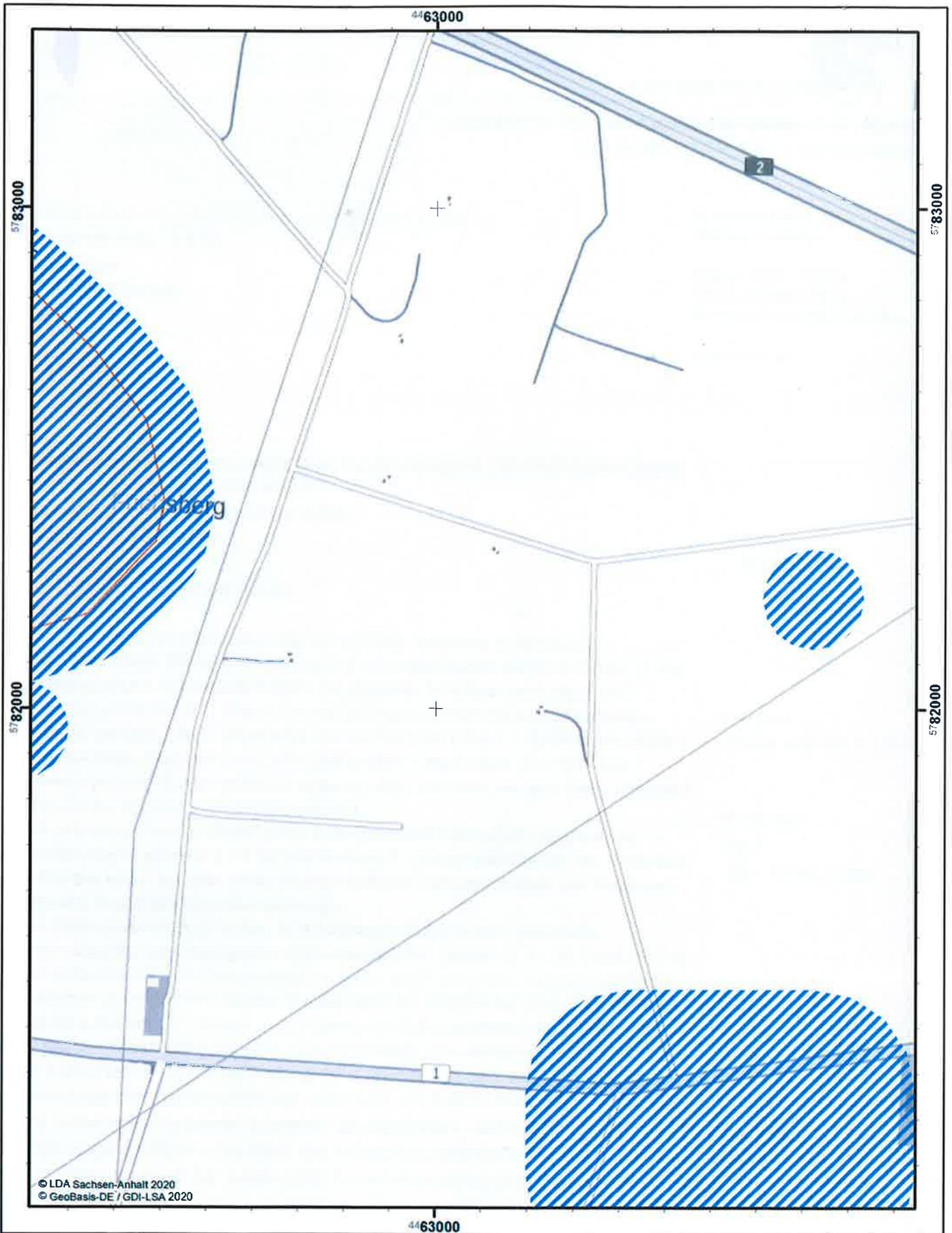
Im Auftrag

Dr. Barbara Fritsch

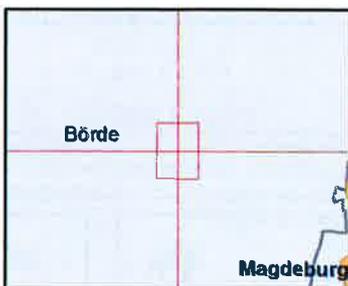
Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
IBAN: DE21 8100 0000 0081 0015 00  
BIC: MARKDEF1810  
Bundesbankfiliale Magdeburg  
VAT: DE 1937 117 14

Anlage(n): Planausschnitt mit Darstellung der bekannten archäologischen Denkmale im Vorhabenbereich (blau schraffiert, farbig markiert)  
Verteiler: Landkreis Börde, Untere Denkmalschutzbehörde, Postfach 100153, 39331 Haldensleben, Akte

Die Denkmalliste von Sachsen-Anhalt ist ein nachrichtliches Verzeichnis aller bekannten Denkmäler. Die Denkmalkartierung ist nicht rechtsverbindlich.



© LDA Sachsen-Anhalt 2020  
© GeoBasis-DE / GDI-LSA 2020



### Datenauszug



Maßstab 1:10.000

Lagestatus 110 / EPSG: 31468



1/2

Datum 02.12.2020  
Ersteller Barbara Fritsch

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt  
Landesmuseum für Vorgeschichte  
Richard-Wagner-Str. 9, 06114 Halle (Saale)

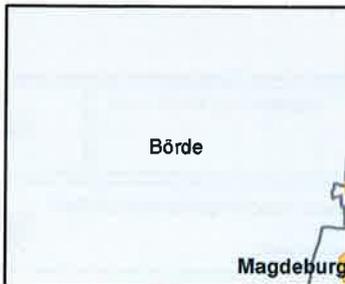


# Legende

## Archäologische Kulturdenkmale (§14.1)

 Archäologische Fundstelle (§14.1)

Verzeichnis aller bekannter Denkmäler. Die Denkmalkartierung ist nicht rechtsverbindlich.



### Datenauszug

Datum 02.12.2020 Ersteller Barbara Fritsch

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt  
Landesmuseum für Vorgeschichte  
Richard-Wagner-Str. 9, 06114 Halle (Saale)





SACHSEN-ANHALT

Landesamt für  
Geologie und Bergwesen

Dezernat 32  
Rechtsangelegenheiten

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt  
Postfach 156 • 06035 Halle / Saale

Gemeinde Hohe Börde  
Bördestraße 8  
39167 Hohe Börde OT Irxleben

## Vorentwurf - Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Windenergieanlagen Hohe Börde Mitte" der Gemeinde Hohe Börde

Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Frau Imbiel,

mit Schreiben vom 25.11.2020 haben Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) um eine Stellungnahme im Rahmen der Vorentwurfsplanungen zur Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes der Gemeinde Hohe Börde.

Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten Prüfungen zum o.g. Vorhaben, um Sie auf mögliche geologische / bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können.

Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen folgendes mitgeteilt werden:

### Bergbau

Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/die Planung nicht berührt.

Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ebenfalls nicht vor.

**Sachsen-Anhalt**  
**#moderndenken**

11.01.2021  
32.21-34290-3561/2020-  
435/2021

Herr Häusler  
Durchwahl +49 345 5212-140  
E-Mail: stellungnahmen  
@lagb.mw.sachsen-anhalt.de

Köthener Str. 38  
06118 Halle / Saale

Telefon (0345) 5212-0  
Telefax (0345) 522 99 10

www.lagb.sachsen-anhalt.de  
poststelle@lagb.mw.sachsen-  
anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
Filiale Magdeburg  
IBAN DE 21 8100 0000 00 8100 1500  
BIC MARKDEF1810

Bearbeiter: Herr Thurm (0345 - 5212 187)

## Geologie

### *Ingenieurgeologie und Geotechnik:*

Vom tieferen geologischen Untergrund ausgehende, durch natürliche Subrosionsprozesse bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind dem LAGB im Plangebiet nicht bekannt.

Zum Baugrund im Bereich des Vorhabens gibt es ebenfalls keine besonderen Hinweise oder Bedenken. Wir weisen darauf hin, dass die Ergebnisse der Baugrunduntersuchungen entsprechend Geologiedatengesetz – GeolDG vom 19. Juni 2020 dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt zur Verfügung gestellt werden sollten.

Bearbeiter: Herr Schönberg (0391 - 53579 507)

### *Hydro- und Umweltgeologie:*

Der Flurabstand (Grundwasserstand unter Gelände) beträgt nach den im LAGB vorliegenden Daten mehr als 5 m.

Bearbeiter: Herr Dr. Balaske (0345 - 5212 180)

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Häusler

14\_LVWA\_obere Immissionsschutzbehörde

Von: Bauer, Mike <Mike.Bauer@lvwa.sachsen-anhalt.de>  
Gesendet: Mittwoch, 13. Januar 2021 11:01  
An: 'stadt.land@t-online.de'  
Betreff: vBP "Windenergieanlagen Hohe Börde Mitte"

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB  
Hier: Stellungnahme der Oberen Immissionsschutzbehörde

Vorhaben:  
Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Windenergieanlagen Hohe Börde Mitte"  
Stadt:  
Hohe Börde  
Ortsteil:

Landkreis:  
Landkreis Börde  
Aktenzeichen:  
21102/02-2369/2020.vBP  
Kurzbezeichnung:  
Hohe Börde-2369/2020.vBP-Windenergieanlagen Hohe Börde Mitte

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Windenergieanlagen Hohe Börde Mitte" soll das Repowering von 6 Windenergieanlagen planungsrechtlich gesichert werden. Aus der Sicht der Oberen Immissionsschutzbehörde wird darauf hingewiesen, dass entsprechend der Zuständigkeitsverordnung auf dem Gebiet des Immissionsschutzes in Sachsen-Anhalt die Zuständigkeiten für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung von Windkraftanlagen bei den Unteren Immissionsschutzbehörden liegt. Daher sind die Prognosen zum Schallschutz und zum Schattenwurf durch die jeweiligen Unteren Immissionsschutzbehörden zu prüfen sowie alle weiteren Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb der Anlagen zu stellen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass am Standort bereits eine Vorbelastung durch Windenergieanlagen außerhalb des Plangebietes besteht. Ob noch weitere gewerbliche Anlagen (z.B. Hartsteintagebau Mammendorf oder Ardagh Metallverarbeitung) im Zusammenhang mit den Auswirkungen auf umliegende schutzbedürftige Nutzungen zu berücksichtigen sind, ist durch den Gutachter zu ermitteln. Im Genehmigungsbescheid des LVWA vom 03.12.2015 sind zumindest für die Immissionsorte Darrweg 4 und Thomas-Müntzer-Str. 1a in Mammendorf maximal zulässige Beurteilungspegel festgeschrieben (Wohnhaus Thomas-Müntzer-Str. 1a tags 60 dB(A), nachts 45 dB(A) und Kleingartenanlage Darrweg 4 tags

14\_LVWA\_obere Immissionsschutzbehörde

60 dB(A). Möglicherweise tragen auch noch weitere gewerbliche oder landwirtschaftliche Betriebe im Zuständigkeitsbereich der Unteren Immissionsschutzbehörde zur Vorbelastung am Standort bei.

Mike Bauer  
Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfungen

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt  
Dessauer Straße 70  
06118 Halle (Saale)

Tel.: 0345 514 2194  
Fax: 0345 514 2512

14b\_LVWA\_Referat 407

Von: Kittel, Klaus-Dieter <Klaus-Dieter.Kittel@lvwa.sachsen-anhalt.de>  
Gesendet: Donnerstag, 10. Dezember 2020 07:22  
An: 'Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH'  
Betreff: Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Windenergieanlagen Hohe Börde  
Mitte", Hohe Börde

Sehr geehrte Frau Rösicke,

hiermit übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Referates 407 zum o.g.  
Bebauungsplan:

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den hier benannten  
Bebauungsplan  
vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Börde.

Hinweis:

Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in  
diesem Zusammenhang  
insbesondere auf § 19 BNatSchG i.V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai  
2007, BGBl. Teil I S.  
666)  
sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.

Mit freundlichen Grüßen !

Kittel

--

Klaus-Dieter Kittel  
Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung  
Landesverwaltungsamt  
Dessauer Straße 70  
06118 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-2145  
Fax: (0345) 514-2118  
E-Mail: klaus-dieter.kittel@lvwa.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt  
#moderndenken